

UNIVERSALES UND PARTIKULARES RECHT IN DER KIRCHE. Konkurrierende oder integrierende Faktoren? Hg. *Peter Krämer, Sabine Demel, Libero Gerosa, Ludger Müller*. Paderborn: Bonifatius 1999. 239 S.

Unter dem Titel „Universales und partikulares Recht in der Kirche – konkurrierende oder integrierende Faktoren“ fand vom 30. März bis zum 2. April 1998 eine kirchenrechtliche Tagung in Trier statt. Die Vorträge dieser Tagung werden im vorliegenden Sammelband dokumentiert. Mit der Beziehung zwischen Gesamtkirche und Teilkirche ist ein Thema angesprochen, das schon in der Geschichte der Kirche immer wieder in den Blick gekommen ist. Aufgrund neuerer Entwicklungen hat die Frage nach der Beziehung von universalem und partikularem Kirchenrecht auch heute eine besondere Aktualität gewonnen. Ich werde nun auf vier Zentralvorträge des vorliegenden Bandes eingehen. Der (im Jahr 1998 viel zu früh verstorbene) Würzburger Kanonist *R. Weigand* versucht, die Geschichte von Gesamtkirche und Teilkirche zu beleuchten (Die historische Dimension des Beziehungsverhältnisses zwischen Universal- und Partikularkirche, 21–38); er tut dies in den folgenden sieben Schritten: 1. Schon im Neuen Testament zeigt sich eine Einheit in entsprechender Verschiedenheit. Gemäß Apg 15 und Gal 2 erlangen die Christen das Heil nicht durch die Beschneidung und die Beobachtung des Gesetzes, sondern allein durch den Glauben an Jesus Christus. In der Heidenmission des Paulus wurde allein dies betont. In den judenchristlichen Gebieten dagegen kamen auch noch die sog. Jakobusklauseln zum Tragen, um ein friedliches Zusammenleben von Juden- und Heidenchristen zu fördern. 2. Im Brief des Klemens von Rom an die Gemeinde von Korinth wird bereits am Ende des ersten Jhdts. die gemeindeübergreifende Sorge auch für den Frieden in anderen Gemeinden greifbar und zugleich die rechtliche Konkretheit kirchlicher Ämter. 3. Eine gewisse organisatorische Untergliederung von benachbarten lokalen Kirchen entwickelte sich schon in den ersten christlichen Jahrhunderten – am deutlichsten in Ägypten, wo alle Kirchen von Alexandria abhängig blieben, ebenso in Italien mit der Unterordnung unter die römische Kirche. 4. Papsttum als Appellationsinstanz und Orientierungsstelle. Wirklichen Einfluß auf die Entfaltung der Primatsrechte des Papstes, speziell als Appellationsinstanz und Zuständigkeit für *Causae maiores* haben vor allem die pseudo-isidorischen Dekretalen seit der Mitte des elften Jhdts. ausgeübt, als in Verbindung mit anderen Gründen die Zeit dafür reif war. 5. Daß durch die Gesetzgebung der Konzilien und der Päpste eine Vereinheitlichung der Kirche erreicht wurde, liegt auf der Hand und muß hier nicht näher erläutert werden. 6. Bei der Bischofsbestellung läßt sich (im Laufe der Jahrhunderte) ein Wandel von relativer Eigenständigkeit der Einzelkirche zu großer (römischer) Zentralisation feststellen. 7. Ähnlich war es bei den Dispensen unterschiedlicher Art. Doch hat hier in jüngster Zeit eine Umkehrung der Entwicklung stattgefunden. Mit dem Zweiten Vatikanum und der Aufwertung des Bischofsamtes reifte die Erkenntnis, daß es zum ordentlichen Auftrag eines Bischofs und daher auch zu seinen Amtsvollmachten gehört, im Einzelfall von allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensieren (vgl. c. 87). *P. Krämer* (Universales und partikulares Recht. Zur Mehrstufigkeit im kirchlichen Rechtssystem, 47–69), der als der „Spiritus rector“ der Tagung in Trier gelten darf, schlägt zunächst eine Mehrstufigkeit im geltenden Recht vor, nennt dann einige Konfliktfälle und zieht schließlich den folgenden Schluß, der wohl als Fazit der ganzen Tagung gelten darf: „Zur Katholizität der Kirche gehört [...] beides, der universale und der partikuläre Charakter. Um diesen Doppelaspekt deutlicher in Erscheinung treten zu lassen und die Lehre des Konzils in rechtlicher Hinsicht weiterzuentwickeln, sollte der Ausbau einer Mehrstufigkeit im kirchlichen Rechtssystem vorangetrieben werden. Während die einzelnen Codices eine tiefere Anpassung an Geist und Eigenart der jeweiligen Kultur (Inkulturation) ermöglichen, wäre es Aufgabe einer *Lex Ecclesiae fundamentalis*, den universalen Charakter der Kirche deutlich zu machen. Hierdurch könnte in ein helleres Licht gerückt werden, daß das universale und das partikuläre Recht der Kirche nicht konkurrierende, sondern integrierende Faktoren bilden, deren wechselseitiger Bezug Wesen und Auftrag der Kirche bestimmt“ (69). *H. J. F. Reinhardt* (Kodikarischer Ehebegriff und Ehetraditionen, 141–152) bedenkt die Inkulturation des Christentums beim Eherecht. Er legt die folgende These vor: Zwar stellt der kodikarische Ehebegriff (vgl. die cc. 1055 und 1057)



eine anzustrebende Zielvorstellung dar, aber es sollte (in der katholischen Kirche) auch die Möglichkeit der Duldung und Akzeptanz anderer Ehetraditionen geben, die der Annahme und dem Praktizieren des christlichen Glaubens als nicht entgegenstehend angesehen werden müssen. Reinhardt fragt z. B., ob es klug und notwendig sei, in den afrikanischen Missionen von Anfang an auf einer kirchlichen Eheschließungsform zu insistieren. Er kann dabei darauf hinweisen, daß die Eheschließungsform erst durch das Tametsi-Dekret von 1563 und in einigen Ländern erst durch das Ne-Temere-Dekret von 1908 allgemein verbindlich vorgeschrieben wurde. M. Werneke (Das kirchliche Vermögensrecht – ein klassisches Beispiel für die partikularrechtliche Ausgestaltung universal-kirchlicher Normen, 165–179) zählt 14 Punkte auf, die (auf dem vorliegenden Gebiet) zum Universalrecht gehören; alles andere sollte das Partikularrecht regeln. Diese 14 Punkte seien hier aufgelistet: 1. Die Vermögensfähigkeit der Kirche und ihr Recht auf Vermögen. 2. Die Notwendigkeit für und das Recht der Kirche auf ein eigenständiges Vermögensrecht. 3. Die Definition dessen, was als kirchliches Vermögen zu gelten hat und dessen Zweckbindung. 4. Die Vielheit kirchlicher Vermögensträger (Institutentheorie). 5. Einheitliche Vermögensmassen für die grundlegenden verfassungsrechtlichen kirchlichen Gemeinschaftsformen. 6. Die allgemeinen Zuständigkeiten für die Vermögensverwaltung. 7. Der treuhänderische Charakter aller kirchlichen Vermögensverwaltung. 8. Die allgemeinen Prinzipien und Grundsätze der Vermögensverwaltung. 9. Die klassischen Schutzelemente der kirchlichen Vermögensverwaltung wie Aufsichtsfunktionen, Rechenschaftspflichtigkeit, Alienationsbeschränkungen und die Unterscheidung von Akten ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung mit den entsprechenden Rechtsfolgen. 10. Staatlich-zivilrechtliche Absicherung des Vermögensrechts durch entsprechende Verweisungen. 11. Die Grundlagen des Abgabewesens und seiner Formen. 12. Die Unterhaltssicherung für alle Dienstträger. 13. Die Festschreibung von Beteiligungsgremien für die Vermögensverwaltung und die Mitwirkung sachverständiger Laien. 14. Der gegenseitige Austausch der Güter in horizontaler und vertikaler Richtung. „Damit sind für den Bereich des Vermögensrechts die [...] notwendigen Regelungsinhalte grob umrissen, deren eine gesamtkirchliche Gesetzgebung zur Wahrung der Communio-Struktur im Dienst an der Einheit bedarf. Alles weitere obliegt dem kirchlichen Lebensvollzug vor Ort“ (177). – Ein Verzeichnis der Mitarbeiter (229f.), ein Verfasserregister (231–234) und ein Quellenregister (235–239) schließen dieses sehr schöne Buch ab. Ich habe es mit größtem Interesse gelesen.

R. SEBOTT S. J.

MÜLLER, LUDGER, *Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht*. Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts (Münchener Theologische Studien; III: Kanonistische Abteilung 52). St. Ottilien: EOS Verlag 1999. XXV/342 S., graph. Darst.

Gute neuere katholische Bücher über die Grundlegung des Kirchenrechts kann man an den Fingern einer Hand abzählen; die vorliegende Arbeit von L. Müller (= M.) gehört zu diesen ganz wenigen guten Büchern im Bereich der (katholischen) Fundamental-kanonistik. Genauerhin geht es in der vorliegenden Untersuchung um den Rechtsbegriff, insbesondere um die begriffliche Abgrenzung von Recht und Moral, wie sie in der neueren deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft vorgenommen wurde. – Die Arbeit hat vier Kap. Im ersten (Philosophische und historische Vorgaben, 17–46) wird vor allem Kant erwähnt. Dieser hat den Rechtsbegriff durch vier Merkmale bestimmt: 1. Recht gehört zum Bereich der Sitten. 2. Rechtsgesetze können nur rein äußere Handlungen betreffen. 3. Diese Gesetze können auch rein äußerlich erfüllt werden; das innere Motiv bzw. die innere Haltung spielt dabei keine Rolle. 4. Die Erfüllung rechtlicher Gesetze kann daher auch durch einen äußeren Zwang herbeigeführt werden. Nach Kant und nach der Französischen Revolution stand die Kirchenrechtswissenschaft in der Mitte des 19. Jhdts. in einer Phase des Neuanfangs nicht nur in organisatorischer, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht. Durch die Aufklärung war der unmittelbare Zusammenhang mit der scholastischen Philosophie unterbrochen worden, und auch die bewußte Wiederaufnahme scholastischer Tradition konnte nicht davon absehen, daß durch die aufklärerische Philosophie manches, was bislang als selbstverständlich angesehen